



Jugendfußballförderverein Broitzem e.V.

Vereinssatzung

JFFV Broitzem

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 03.09.2023 gegründete Verein führt den Namen **Jugendfußballförderverein Broitzem** (im folgenden JFFV genannt) und hat seinen Sitz in Braunschweig.

Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e. V.“.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

Der JFFV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO).

Insbesondere sind Aufgaben des JFFV:

- a) Förderung der Jugendfußballabteilungsarbeit auf Breitensportebene
- b) Ergänzende Anschaffungen von Sportgeräten und Ausrüstungsgegenständen
- c) Belebung der Zusammengehörigkeit innerhalb der Fußballabteilung
- d) Förderung von Sonderaktionen
- e) Unterstützung von sozial schwächeren Mitgliedern

Der JFFV ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des JFFV können werden:

Natürliche und juristische Personen, die Interesse für die Arbeit und Aufgabe des JFFV haben und dessen Ziele unterstützen.

2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung dem Vorstand des JFFV gegenüber beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

3. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt - er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen,
- b) durch den Ausschluss, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des JFFK und seine Satzung verstößt. Hierüber entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit.

§ 4 Organe des JFFV

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr statt.
2. Tagesordnungspunkte dieser Versammlung sind u. a.
 - a) Jahresbericht und Kassenbericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) gegebenenfalls Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e) Anträge der Mitglieder, die mindestens 14 Tage vorher dem Vorstand vorliegen müssen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen
 - a) auf Beschluss des Vorstandes,
 - b) wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt. Die Einberufung hat innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen.
4. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Sie muss den Mitgliedern vier Wochen vor der Versammlung zugestellt sein.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig für alle in der Tagesordnung angeführten Punkte.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, seinem Stellvertreter oder einem vom Vorstand zu bestimmenden Vertreter geleitet.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse sind schriftlich vom Schriftführer zu protokollieren. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.
8. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Sie sind nur möglich, wenn sie mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragt wurden.

§ 6 Dem Vorstand gehören an

1. a) der 1. Vorsitzende
b) der stellvertretende Vorsitzende
c) der Vereinskassierer
d) der Schriftführer
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Er soll jedoch zwingend innerhalb von 12 Wochen erneut behandelt werden.
Stimmengleichheit bedeutet dann Ablehnung.
4. Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Vereinskassierer sowie der Schriftführer vertreten den JFFV gerichtlich und außergerichtlich und führen die laufenden Geschäfte. Jeweils zwei von ihnen handeln gemeinsam.
5. Der Vorstand tritt mindestens halbjährlich einmal zusammen. Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.
6. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen werden nicht gezahlt.

§ 7 Einkünfte

1. Die Einkünfte des JFFV bestehen aus
 - a) Beiträgen,
 - b) Sach- und Geldspenden,
 - c) Erträgen des JFFV-Vermögens,
2. Den Mindestbeitrag legt die Mitgliederversammlung fest.
3. Der Mindestbeitrag beträgt 60,-- Euro im Kalenderjahr. Er ist bis zum Ende des ersten Quartals nach Eintritt in halb- bzw. jährlichen Beiträgen zu entrichten. Auch bei Ende der Mitgliedschaft im Laufe eines Kalenderjahres besteht Beitragspflicht für das volle Jahr.
4. Bei jährlicher Zahlung ist die Mitgliedschaft immer zum 30.11. mit Wirkung zum 31.12. jedes Jahres kündbar

§ 8 Verwendung der Einkünfte

1. Die Einkünfte und das Vermögen des JFFV dürfen nur für die im § 2 genannten Zwecke sowie zur Deckung der notwendigen Verwaltungskosten des JFFV verwendet werden.
2. Über die ausschließliche und unmittelbare Verwendung der Einkünfte im Sinne der Zwecke des JFFV nach § 2 der Satzung entscheidet der Vorstand.
3. Die angeschafften und gespendeten Sachwerte bleiben Eigentum des JFFV.
4. Mittel des JFFV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des JFFV.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des JFFV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Prüfung der Kasse erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt durch die Mitgliederversammlung so, dass in jedem Geschäftsjahr die Rechnungsprüfer für ein Jahr neu gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des JFFV kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Sie ist nur möglich, wenn ihr Inhalt mit der Einladung bekannt gegeben wurde und mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so wird innerhalb von 14 Tagen zu einer nochmaligen Mitgliederversammlung eingeladen. Diese ist ohne Rücksicht auf anwesende Mitglieder beschlussfähig.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des JFFV oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das JFFV- Vermögen an den SV Broitzem 1921 e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Jugendabteilung zu verwenden hat.
3. Im Falle der Auflösung des JFFV erfolgt die Liquidation durch einen von der Mitgliederversammlung bestimmten Liquidator.

Braunschweig, den 06.11.2025

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Vereinskassierer

Schriftführer